



Bestandteil der Gewässerordnung zu § 8 Mindestmaße / Fangmengen

Ausgabe 2018-1

Während der Schonzeit der Bachforelle ist das Angeln auf die Regenbogenforelle nur in der Fuelbecke Talsperre und nur mit Schonhaken oder angedrücktem Widerhaken erlaubt. In der Lenne gelten die Schonzeiten wie für die Bachforelle.

Das Angeln auf Äschen und deren Entnahme ist weiterhin verboten.
Das Hältern und der Transport von lebenden Köderfischen ist verboten.

Tagesfangmenge maximal:

5 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt
2 Barben 2 Brassen 2 Karpfen

Fangmenge pro Woche maximal: (Montag bis Sonntag)

10 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt

Weitere Fangmengenbegrenzungen bestehen für die Fuelbecke Talsperre. Diese sind auf dem entsprechenden Tageserlaubnisschein aufgeführt.

Bei einer Änderung der Fangmengen erhält jedes IG-Mitglied eine neue Ergänzung zu § 8 der Gewässerordnung.
Außerordentliche Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

**Interessengemeinschaft
Lennetaler Sportfischereivereine e.V., Werdohl**



Bestandteil der Gewässerordnung zu § 8 Mindestmaße / Fangmengen

Ausgabe 2018-1

Während der Schonzeit der Bachforelle ist das Angeln auf die Regenbogenforelle nur in der Fuelbecke Talsperre mit nur mit Schonhaken oder angedrücktem Widerhaken erlaubt. In der Lenne gelten die Schonzeiten wie für die Bachforelle.

Das Angeln auf Äschen und deren Entnahme ist weiterhin verboten.
Das Hältern und der Transport von lebenden Köderfischen ist verboten.

Tagesfangmenge maximal:

5 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt
2 Barben 2 Brassen 2 Karpfen

Fangmenge pro Woche maximal: (Montag bis Sonntag)

10 Bach-, Regenbogenforellen, Saiblinge insgesamt

Weitere Fangmengenbegrenzungen bestehen für die Fuelbecke Talsperre. Diese sind auf dem entsprechenden Tageserlaubnisschein aufgeführt.

Bei einer Änderung der Fangmengen erhält jedes IG-Mitglied eine neue Ergänzung zu § 8 der Gewässerordnung.
Außerordentliche Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

**Interessengemeinschaft
Lennetaler Sportfischereivereine e.V., Werdohl**

Bestimmungen für Fischfang im Bundesland Nordrhein-Westfalen		
Fischarten	Schonzeit (Beginn - Ende)	Mindestmaße in Zentimetern
Aal	01.10. - 01.03. (Rheinhauptstrom)	50
Äsche	ganzjährig	30
Aland	-----	25
Bachforelle	20.10. - 15.03.	25 (Lenne 28)
Bachsaibling	-----	25 (Lenne 28)
Barbe	15.05. - 15.06.	35
Hecht	15.02. - 30.04.	45
Karpfen	-----	35
Nase	01.03. - 30.04.	30
Regenbogenforelle	Lenne 20.10. – 15.03.	- (Lenne 28)
Schleie	-----	25
Seeforelle	20.10. - 15.03.	50
Seesaibling	20.10. - 15.03.	30
Zander	01.04. - 31.05.	40
Das ganze Jahr geschützte Fischarten	Stör, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäpel/Wandermaräne, Groppe/Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs, Meerforelle Neunaugen, Krebse und Muscheln: Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs, Steinkrebs, Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel, Flussperlmuschel, Kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel, Flussmuschel	

Bestimmungen für Fischfang im Bundesland Nordrhein-Westfalen		
Fischarten	Schonzeit (Beginn - Ende)	Mindestmaße in Zentimetern
Aal	01.10. - 01.03. (Rheinhauptstrom)	50
Äsche	ganzjährig	30
Aland	-----	25
Bachforelle	20.10. - 15.03.	25 (Lenne 28)
Bachsaibling	-----	25 (Lenne 28)
Barbe	15.05. - 15.06.	35
Hecht	15.02. - 30.04.	45
Karpfen	-----	35
Nase	01.03. - 30.04.	30
Regenbogenforelle	Lenne 20.10. – 15.03.	- (Lenne 28)
Schleie	-----	25
Seeforelle	20.10. - 15.03.	50
Seesaibling	20.10. - 15.03.	30
Zander	01.04. - 31.05.	40
Das ganze Jahr geschützte Fischarten	Stör, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäpel/Wandermaräne, Groppe/Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs, Meerforelle Neunaugen, Krebse und Muscheln: Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs, Steinkrebs, Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel, Flussperlmuschel, Kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel, Flussmuschel	